

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.02.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Die Petition möchte erreichen, die Bejagung des Eisbären und den Handel mit Eisbärenprodukten zu verbieten.

Die Eingabe wird dahingehend begründet, dass die Bejagung des Eisbären und der Handel mit Eisbärenprodukten neben der Hauptgefährdungsursache des Klimawandels und des damit verbundenen Lebensraumverlustes eine weitere Gefährdungsursache darstelle. Die Petition verurteilt weiterhin die zum Teil grausamen Jagden auf Eisbären, an denen auch Deutsche teilnehmen könnten.

Die Petition fürchtet das Aussterben dieser Tierart und begehrt daher, die Bejagung des Eisbären und den Handel mit Eisbärenprodukten zu verbieten, und fordert entsprechend strenge Kontrollen. Deutschland müsse in dieser Hinsicht eine Vorbildfunktion ausüben.

Wegen weiterer Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die mit der Eingabe eingereichten Unterlagen verwiesen.

Bei der Eingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition, die zum Abschlusstermin für die Mitzeichnung 723 Unterstützer fand und auf der Internetseite des Petitionsausschusses 110 Diskussionsbeiträge bewirkt hat.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu dem Anliegen darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss pflichtet der Eingabe bezüglich der Gefährdungsursachen des Eisbären bei. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Eisbär (*Ursus maritimus*) als bedrohte Tierart daher in der Convention on International Trade in Endangered Species (CITES) im Anhang II gelistet ist. Dieses bedeutet, dass der Handel mit Eisbärenprodukten nur erlaubt ist, wenn er dem Überleben der Art nicht abträglich ist, sodass die Population, aus der das jeweilige Produkt stammt, nachhaltig bewirtschaftet wird.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass eine Hochstufung in Anhang I CITES dem von der Petentin geforderten grundsätzlichen Handelsverbot entsprechen würde. Vor einer Hochstufung ist jedoch unter anderem zu prüfen, ob ein Handelsverbot den Eisbären besser schützen würde als die derzeit praktizierte nachhaltige Nutzung. Da die Erforderlichkeit einer solchen Hochstufung jedoch stark umstritten ist, wurde ein entsprechender Antrag auf der ITES-Vertragsstaatenkonferenz im März 2013 erneut mehrheitlich abgelehnt. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich Deutschland für den Antrag auf Hochstufung ausgesprochen hatte, jedoch unter den Mitgliedstaaten der EU keine qualifizierte Mehrheit für den Antrag fand.

Abschließend stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Bejagung der Eisbären den Regeln der Ursprungsländer der Eisbären folgt. Ein Jagdverbot wäre nur dann effektiv, wenn die Ursprungsländer dieses selbst für ihren Staat beschließen würden. Da alle Ursprungsländer auch Vertragsparteien von CITES sind und die Bejagung meist erfolgt, um Produkte anschließend zu exportieren, ist nach Dafürhalten des Petitionsausschusses durch die Listung des Eisbären in Anhang II von CITES eine gewisse Nachhaltigkeit bei der Bejagung gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss ein Tätigwerden im Sinne der Petition nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit ein grundsätzliches Handelsverbot mit Eisbärenprodukten gefordert ist, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.